



Marktgemeinde Wettmannstätten

8521 Wettmannstätten 2
 ☎ 03185 – 2252, Fax.: 03185 - 2252-20
 e-mail: gde@wettmannstaetten.steiermark.at
www.wettmannstaetten.gv.at
 UID-Nr.: ATU 28548907

Wettmannstätten, am 11.3.2015

Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Wettmannstätten 5/2015

1) Seniorenurlaubsaktion 2015 des Landes

Auch heuer gibt es wieder eine Seniorenurlaubsaktion für jene ältere Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen. Turnusdauer: 1 Woche, Anreise und Rückreise jeweils am Dienstag.

Voraussetzungen für die Teilnahme: Vollendung des 60. Lebensjahres, eine EWR-Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in der Gemeinde, Nettohaushaltseinkommen unter € 900,-- für allein lebende Personen sowie unter € 1.350,-- für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften.

Turnuszeiten:

1. **Turnus vom 19. Mai bis 26. Mai 2015**
GH „Mooswirt“, Fam. Gössweiner, 8921 Mooslandl
2. **Turnus vom 2. Juni bis 9. Juni 2015**
„Grenzlandhof“ Fam. Ulrich, 8354 St. Anna am Aigen
3. **Turnus vom 16. Juni bis 23. Juni 2015**
GH „Vorauerhof“, Fam. Schützenhöfer, GH „Kutscherwirt“, Fam. Romirer, 8250 Vorau
4. **Turnus vom 8. September bis 15. September 2015**
GH „Eichbergerhof“, Fam. Kohl, 8234 Rohrbach
GH „Schwammer“, Fam. Schwammer, 8241 Dechantskirchen

Interessierte Seniorinnen und Senioren werden ersucht, sich mit den nachfolgenden Unterlagen bis **spätestens 3. April 2015** im Gemeindeamt anzumelden:

- **Nachweis über die Höhe des Einkommens (Pensionsabschnitt), ev. vorhandenen Pachtvertrag**

Die Anträge werden im Gemeindeamt zur Verfügung gestellt oder sind auch unter www.soziales.steiermark.at; Urlaubsaktion für Senioren abrufbar. Wir helfen Ihnen natürlich gerne beim Ausfüllen der Formulare.

Es kann auch ein Antrag auf Teilnahme als Selbstzahler gestellt werden, wenn das Einkommen höher ist als € 900,-- bzw. € 1.350,--. Die Kosten für die 7 Tage Vollpension im Gasthof betragen € 246,26. Die An- und Abreise mit dem Bus aus dem Bezirk ist kostenlos.

2) Ankauf eines Kinderspielgerätes vom Bürgermeister

Mit den Geldspenden anlässlich meines runden Geburtstages habe ich nun eine Nestschaukel für den Spielplatz beim Kindergarten angekauft. Ich wünsche allen Kindern viel Freude damit.

3) Flüchtlingsunterbringung in Wettmannstätten

Aufgrund zunehmender Kritik aus der Bevölkerung die Unterbringung von Asylwerbern in Wettmannstätten betreffend, wird seitens der Marktgemeinde Wettmannstätten nochmals eingehend klargestellt, dass die Marktgemeinde entgegen mancher Behauptungen weder mit

der Unterbringung im ehemaligen Landhaus Kopin noch im ehemaligen Gemeindeamt bzw Rüsthaus, etwas zu tun hat. Vielmehr wird klargestellt, dass nunmehr auch die Siedlungsgenossenschaft Köflach (SGK) bislang zwei Wohnungen im ehemaligen Gemeindeamt an den Verein „Jugend am Werk“ vermietet hat und dort mittlerweile zwei ausländische Familien untergebracht sind.

Dass die Unterbringung der Asylwerber und Asylwerberinnen in Wettmannstätten mit Unterstützung von so manchen Landespolitikern erfolgte, dürfte hinlänglich wohl jedem genauso bekannt sein, als die Tatsache, dass die Marktgemeinde mit der Unterbringung in beiden Fällen vor vollendeten Tatsachen gestellt wurde. Sich bei der Unterbringung auf die Bundespolitik auszureden ist wohl zu einfach. In der Steiermark ist einzig und allein Soziallandesrat Siegfried Schrittwieser (SPÖ) für die Aufteilung der Asylwerber in den Gemeinden zuständig. Kritik an der Gemeinde ist in beiden Unterbringungsfällen unangebracht. Wenn es Kritik an der Unterbringung gibt, dann sollte sie dort angebracht werden, wo sie auch hingehört – nämlich bei den Unterkunftgebern bzw. bei jenen Personen, die diese Unterbringung in Wettmannstätten unterstützt haben und die für die Verteilung in der Steiermark zuständig sind.

Aus der Sicht unserer Marktgemeinde wird aber nochmals angemerkt, dass bisher und auch in Zukunft nachweislich kein einziger Cent aus der Gemeindekasse für die Asylanten geflossen ist und auch nicht fließen wird. Gegenwärtige Unterstützungen beruhen auf Einzelinitiativen von Privatpersonen und dabei soll es auch bleiben. Wettmannstätten darf aber nicht zur Asylantenhochburg werden.

4) Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die ausschließlich mit trockenem biogenem Material beschickt werden. Als solche Feuer gelten:

- **Osterfeuer** am Karsamstag (**4. April 2015**); das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum **von 15 Uhr bis 3 Uhr früh** am Ostersonntag zulässig;
- **Sonnwendfeuer (21. Juni 2015)**; da der 21. Juni auf einen Sonntag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende **nur an diesem Tag** zulässig.

Es sind ausreichende Abstände einzuhalten! Das Feuer ist zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen.

Bei hoher Ozonbelastung sind zusätzliche Verbote möglich. Ein Ausweichen auf den sogenannten "Kleinen Ostersonntag", falls es am Karsamstag regnet, ist **nicht zulässig**. Es dürfen nur trockene biogene Materialien, wie zum Beispiel Strauch- und Baumschnitt ohne Rauch- und Geruchsentwicklung punktuell (d.h. im unmittelbaren Anfallsbereich der Materialien) (nur unter diesen Voraussetzungen handelt es sich nicht um Abfall) verbrannt werden. Brauchtumsfeuer dürfen auf keinen Fall zur Entsorgung brennbarer Abfälle missbraucht werden (BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 9/2011). Das Verbrennen von Abfällen insbesondere von Altholz und nicht biogenen Materialien (wie z.B. Kunststoffe, Dachpappe, Autoreifen, Sperrmüll) im Freien oder in Feuerstätten, die dafür nicht ausdrücklich behördlich genehmigt sind, ist strengstens verboten.

Die bei den Brauchtumsfeuern anfallenden Aschen sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die Verbrennung von nicht geeigneten Materialien und die Verbrennung außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,- bestraft.

